

Gemeinde Wasbek

Bericht über den aktuellen Sachstand zu der Ausweisung von Windeignungsflächen

Punkt 9

21.09.2016 – Folie 1



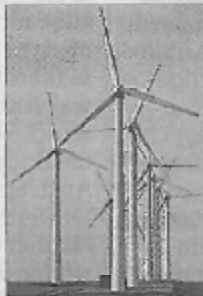
Auslöser:

Siehe Lübecker Nachrichten am 21.01.2015 zu Urteil zu
Regionalplan I und III

Richter stärken Windkraft

Kaum noch Einschränkungen für Bau neuer Rotoren.

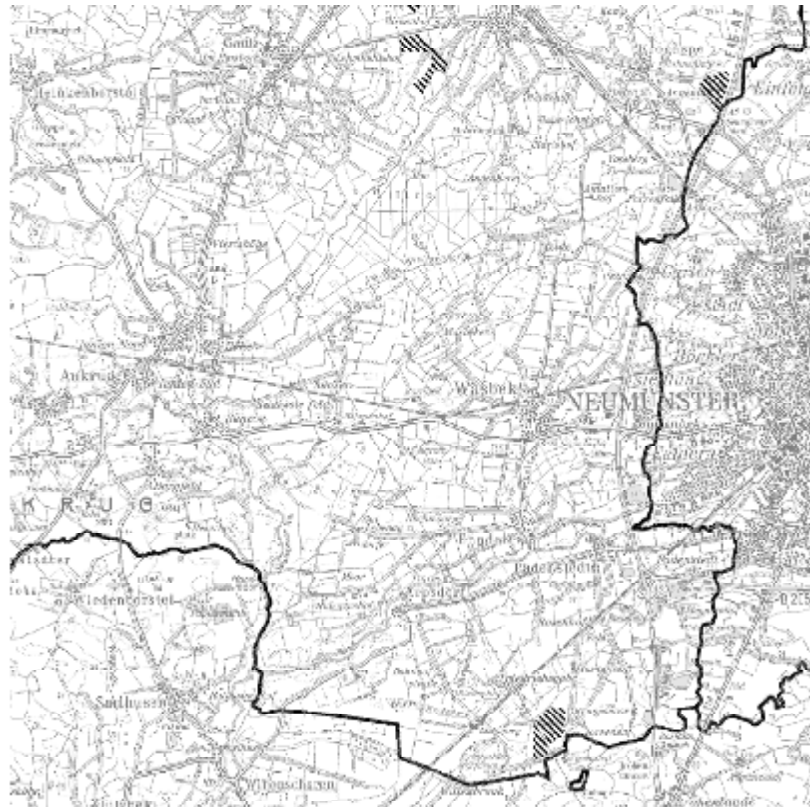
Schleswig – Für den Bau von Windrädern gibt es in Schleswig-Holstein jetzt kaum noch Beschränkungen. Das Oberverwaltungsgericht in Schleswig hat gestern die Ausweisung von Windenergie-Eignungsflächen – und im Gegenzug dazu auch von Gebieten, in denen Windräder grundsätzlich nicht aufgestellt werden dürfen – durch die Regionalplanung des Landes gekippt. Ein Kern-Vorwurf der Richter an die Politik: Kiel hätte Flächen



nicht aus der Planung herausnehmen dürfen, nur weil Einwohner vor Ort in Bürgerbegehren dagegen gestimmt hätten. In der Staatskanzlei will man nach Möglichkeit dennoch an einer solchen Regelung festhalten und eine gerichtsfeste Formulierung in den nächsten Regionalplan einbauen. Bis dahin müssten die Gemeinden gegebenenfalls selber über ihre Flächennutzungspläne den Windrad-Bau einschränken. **Seiten 2 und 6**



Regionalplan III



Sachstandsbericht Wind

21.09.2016 – Folie 3



Folge:

Die Gemeinde hat im Flächennutzungsplan keine „Eignungsflächen für Windenergieanlagen“ und nur „Flächen für die Landwirtschaft“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt. Diese beruhen auf dem Regionalplan. Somit stellen sich so folgende Problempunkte dar :

- Es bleibt vorerst offen, ob diese gemeindlichen Planungen rechtlich sicher sind, da sie auf einem nicht korrekten Planungsrecht basieren und keine eigene Flächenanalyse durchgeführt haben.
- Die Darstellungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB entsprechen der rechtlichen Wertigkeit eines „einfachen“ Flächennutzungsplanes nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB.

Sachstandsbericht Wind

21.09.2016 – Folie 4



Folge für die Gemeinde:

Die Gemeinde hat „*einfache*“ Flächennutzungspläne, die nur „*Flächen für die Landwirtschaft*“ darstellt.

Somit ist die Genehmigungsgrundlage das BImSchG.



Sachstandsbericht Wind

21.09.2016 – Folie 5



Somit steht der Errichtung von Windenergieanlagen auf „*Flächen für die Landwirtschaft*“ nichts entgegen, wenn

- ein BImSch-Antrag die g. gesetzlichen Anforderungen einhalten kann, oder - **BEREITS JETZT** –
- ein privilegierter Landwirt eine Windenergieanlage errichten möchte, die seinem Betrieb dient; also eine Kleinwindkraftanlage bis 70 m Höhe (das bleibt auch so), oder

Sachstandsbericht Wind

21.09.2016 – Folie 6



„harte“ (abwägungsresistente) Tabukriterien

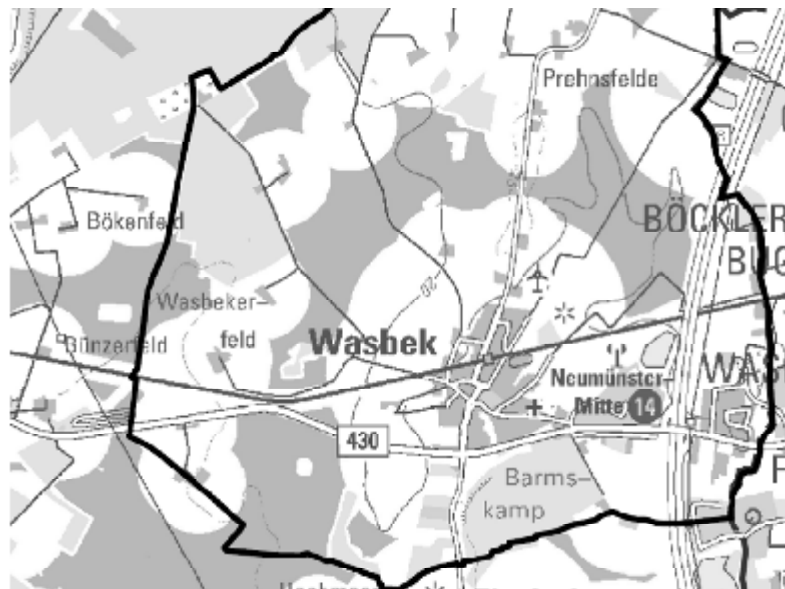
Hinweis: - zu Orten mind. 3,0 x Höhe der Windenergieanlage = feste
Urteilssprechung,

- gemäß grober Empfehlung Richter BVerwG Stephan Gatz:
 - 700 m zu Wohnbebauung bzw. touristischen Nutzungen,
 - 450 m gemischte Bebauung und Einzelgehöfte
 - 250 m Gewerbegebiete
 - 150 m Bundesstraßen

und der Artenschutz nach dem Bundesnaturschutzgesetz, wie
Seeadler etc.!



Somit wären *möglicherweise* alle, außerhalb gelegenen Flächen
bebaubar:



Hinweis:
ohne
Artenschutz!

Karte Land von Februar 2016



Da das Land so eine Entwicklung verhindern möchte, hat sie bereits erlassen:

1639/2015

**Gesetz
zur Änderung des Landesplanungsgesetzes
– Windenergieplanungssicherstellungsgesetz (WEPSG) – *)
Vom 22. Mai 2015**

2. Nach § 18 wird folgender § 18 a eingefügt:

„§ 18 a

**Vorläufige Unzulässigkeit von
Windkraftanlagen und Ausnahmen**

(1) Die Landesplanungsbehörde hat unverzüglich Verfahren zur Neuaufstellung von Raumordnungsplänen oder zur Fortschreibung bestehender Raumordnungspläne einzuleiten, mit denen Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur räumlichen Steuerung der Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen für alle Planungsräume aufgestellt werden. Zur Sicherung dieser Planung sind bis zum 5. Juni 2017 raumbedeutsame Windkraftanlagen im gesamten Landesgebiet vorläufig unzulässig.

(2) Die Landesplanungsbehörde kann allgemein für räumlich abgegrenzte Gebiete des Planungsraums oder im Einzelfall gegenüber den in § 4 ROG genannten öffentlichen Stellen Ausnahmen von der Unzulässigkeit nach Absatz 1 zulassen, wenn und soweit raumbedeutsame Windkraftanlagen nach dem jeweiligen Stand der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung nicht befürchten lassen, dass sie die Verwirklichung dieser Ziele unmöglich machen oder wesentlich erschweren.

(3) § 18 Absatz 2 bleibt unberührt. § 18 Absatz 3 gilt entsprechend.“

Sachstandsbericht Wind

21.09.2016 – Folie 9



**Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und
Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie)
für die Planungsräume I bis III**

Runderlass des Ministerpräsidenten, Staatskanzlei,

- Landesplanungsbehörde -

vom 23. Juni 2015 – StK LPW – Az. 500.99

I. Allgemeine Planungsabsichten

Mit der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 Sachthema Windenergie und der Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie sollen die Ziele und Grundsätze der Raumordnung hinsichtlich der raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung anhand der Grundsätze der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts neu festgelegt und an diese angepasst werden. Die Landesregierung

Sachstandsbericht Wind

21.09.2016 – Folie 10



1. Harte Tabukriterien:

- Überplanter Innenbereich nach § 30 und nicht überplanter Innenbereich nach § 34 BauGB; ausgenommen Industriegebiete (§ 9 BauNVO) und Sondergebiete (§ 11 BauNVO), soweit in letzteren WKA zulässig sind, sowie Gebiete im Sinne des § 34 Abs. 2 BauGB, die diesen Gebieten entsprechen; ausgenommen weiterhin solche Bebauungsplangebiete, die die Zulassung von WKA begründen;
- Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich nach § 35 BauGB,
- Straßenrechtliche Anbauverbotszone (Bundesautobahnen 40 m gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG; Bundesstraßen 20 m gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG; Landesstraßen 20 m gem. § 29 Abs. 1 Buchst. a) StrWG; Kreisstraßen 15 m gem. § 29 Abs. 1 Buchst. b) StrWG; ggf. bei bestimmten Gemeindeverbindungsstraßen bis zu 10 m gem. § 29 Abs. 4 StrWG),
- Binnenwasserstraßen nach § 1 Abs. 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG),
- Militärische Schutzbereiche einschließlich militärischer Richtfunktrassen mit Bauverbots für WKA,
- Schutzstreifen an Gewässern gemäß § 35 LNatSchG i.V.m. § 61 BNatSchG;
- Wasserschutzgebiete Zone II einschließlich einer davon umschlossenen Zone I (§ 51 WHG),



2. Weiche Tabukriterien:

- Abstandspuffer von 400 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie um Gewerbegebiete;
- Abstandspuffer von 800 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach § 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind;
- Gleisanlagen und Schienenwege, sofern sie nicht entwidmet sind, mit einem Abstand von 100 m;
- Hoheitliche Richtfunktrassen der zivilen Nutzung einschließlich Freihaltekorridoren;
- Deiche und Küstenschutzanlagen mit einem Abstand von 100 m zu Landeschutz- und Regionaldeichen bzw. 50 m zu Mittel- und Binnendeichen;
- Schutzbereiche um VOR- und DVOR-Anlagen der zivilen Flugsicherung mit Bauverbots für WKA, Puffer 600 m;
- Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung / Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe; ausgenommen Gebiete, in denen der Abbau abgeschlossen ist und WKA als Folgenutzung zulässig wären;
- weitere Flächen, auf denen Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe vorliegen;
- Sichtachsen auf die UNESCO-Welterbestätte Lübecker Altstadt;



3. Kriterien für den weiteren Abwägungsprozess innerhalb der nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien verbleibenden Potenzialflächen; zugleich abzuwägende Ausnahmekriterien gemäß § 18a Abs. 2 LaplaG (jeweils nicht abschließend)

Soweit keine Tabukriterien nach den Ziffern 1 und 2 vorliegen, bezieht die Landesplanungsbehörde bei der weiteren Flächenauswahl mindestens folgende im öffentlichen Interesse liegenden Erwägungen und räumliche oder rechtliche Gegebenheiten ein:

- 800 m Abstand zu planerisch verfestigten Siedlungsflächenausweisungen,
- Regionale Grünzüge der Ordnungsräume,
- Kleinstflächen, auf denen die Errichtung von Windparks mit mindestens drei WKA nicht möglich ist,
- Landschaftsschutzgebiete (LSG),
- Gebiete, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als LSG einstweilig sichergestellt sind;
- Gebiete, für die nach § 12 Abs. 2 LNatSchG das LSG-Verfahren eingeleitet ist,
- Naturparke,
- Charakteristische Landschaftsräume,
- Hoch- und Höchstspannungsleitungen ab 110 kV mit Abstandspuffer,
- 15 km-Radius um VOR- und DVOR-Anlagen,
- Platzrunden und An- und Abflugbereiche um Flugplätze,
- Bauschutzbereiche um Flugplätze,



- Die Gemeinde hat am **23.03.2015** den Beschluss zur **Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes** gefasst nach § 5 Abs. 2 i. V. m. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB mit dem Ziel:
 - Sie führt eine eigenständige Überplanung des Gemeindegebietes – in Form eines „sachlichen Teilflächennutzungsplanes“ - durch, indem sie „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien nachvollziehbar definiert und begründet.
 - Die daraus verbleibenden Eignungsflächen sind dann als **„Konzentrationsfläche für Wind“** nach § 5 Abs. 2 i. V. m. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB darzustellen.
- Nach § 5 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 15 Abs. 3 BauGB kann die Gemeinde einen Antrag stellen - sobald ein Bauantrag gestellt wird -, dass der Genehmigungsantrag max. ein Jahr lang zurück gestellt wird



Konsequenzen aus den Urteilen des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichtes vom 20.01.2015 betreffend die Teilfortschreibungen 2012 der Regionalpläne I und III zur Ausweisung von Windenergieeignungsgebieten

Informationen für die Kreise, kreisfreien Städte, Ämter und Gemeinden nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes und nach Veröffentlichung der Planungsabsichten für die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes zur Windenergienutzung und zur Aufstellung der Teilregionalpläne Wind

Gemeinsamer Beratungserlass der Staatskanzlei, des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
vom 02.02.2016

Sachstandsbericht Wind

21.09.2016 – Folie 15



Am 04. November hat die Landesplanung in ihrem Internetauftritt unter <http://www.schleswig-holstein.de/windkarten> Karten veröffentlicht, welche die Flächen aufzeigen, die weder mit harten noch mit weichen Tabukriterien belegt und daher einer weiteren Abwägung zugänglich sind. Auf diesen Flächen muss im Einzelfall geprüft werden, ob Abwägungsbelange entgegenstehen oder im Rahmen des zukünftigen gesamträumlichen Konzepts für die Windenergienutzung in Schleswig-Holstein eine Ausnahme von der Unzulässigkeit zugelassen werden kann.

Die veröffentlichten Karten sind ausdrücklich kein Entwurf der neu aufzustellenden Wind-Regionalpläne. Die dargestellten Abwägungsbereiche dienen aber als Suchraum für zukünftige Vorranggebiete. Diese müssen im Ergebnis der Windenergie substanziell Raum verschaffen und die energiepolitischen Ziele des Landes unterstützen.

Sachstandsbericht Wind

21.09.2016 – Folie 16



Mit dem Planungserlass vom 23.06.2015 hat die Landesplanungsbehörde deutlich gemacht, dass sie auch zukünftig die Windenergienutzung landesweit so steuern will, dass raumbedeutsame WKA außerhalb der dafür in den Regionalplänen ausgewiesenen Konzentrationszonen unzulässig sind. Dies wird zukünftig durch Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung erfolgen. Während der gesetzlichen befristeten Unzulässigkeit ist es entgegen der Empfehlung in dem Beratungserlass vom 23.02.2015 nicht mehr erforderlich, dass die Gemeinden auf der Grundlage von gesamträumlichen Konzepten mit den Darstellungen in ihren Flächennutzungsplänen eine Konzentrationsflächenplanung betreiben, um bestimmte Gemeindeflächen von der Windenergienutzung frei zu halten. Anderenfalls bestünde die Gefahr, dass die gemeindliche und die landesplanerische Flächenfindung zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangen, weil beispielsweise die Tabu- und Abwägungskriterien nicht einheitlich angewendet werden.



Die Gemeinde „ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB vielmehr gehalten, ihren F-Plan an die zukünftigen Ziele der Raumordnung, wie sie zurzeit von der Landesplanungsbehörde entwickelt werden entsprechend anzupassen, soweit geänderte oder neue Ziele der Raumordnung eine Anpassung erfordern“ (vgl. OVG Schleswig, Urteil v. 04. April 2013, Az. 1 LB 7/12 mwN; VG Schleswig, Beschl. v. 10.09.15 – 6 A 190/13 –, Rn. 30, juris). Allerdings ist dadurch nicht ausgeschlossen, dass die Gemeinde aus nachvollziehbaren städtebaulichen Gründen von ihrer Planungshoheit und von dem Sicherungsinstrument des § 15 Abs.3 BauGB Gebrauch macht, soweit seitens der Landesplanungsbehörde eine Ausnahme gem. § 18a Abs.2 LaplaG für ein Einzelvorhaben zugelassen werden würde.



DRUCKSACHE - GEMEINDE WASBEK

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	10.6.2015	Ö	Kenntnisnahme

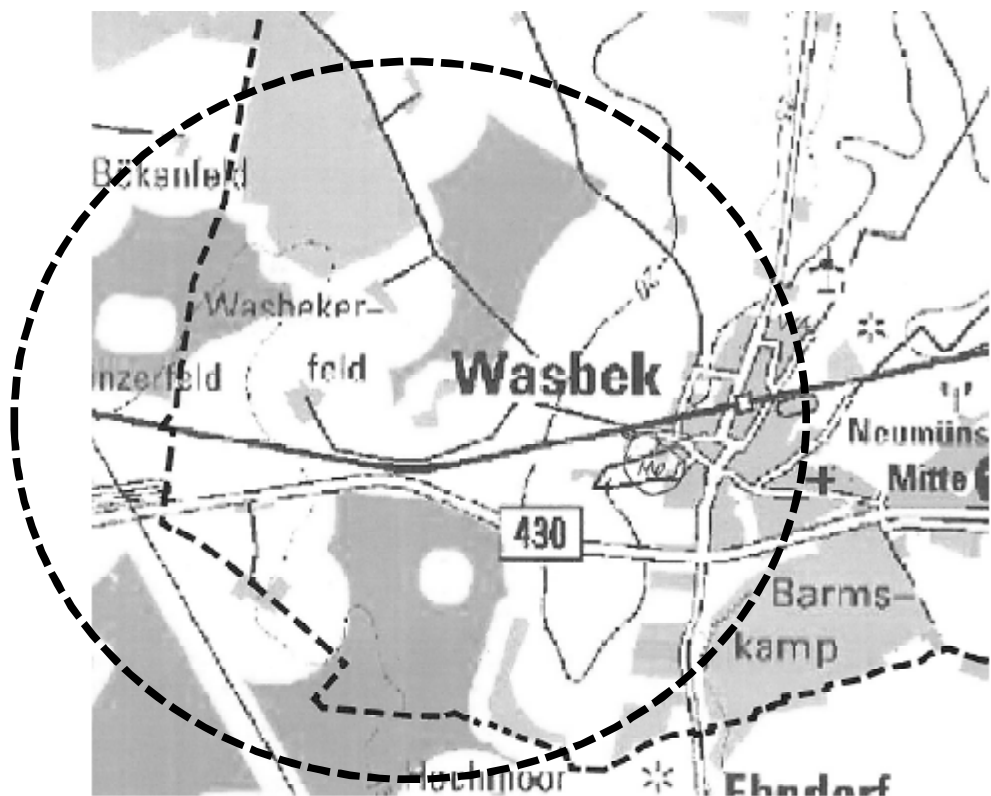
Betreff: **Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“
- Sachstandsbericht**

In Hinblick auf den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ kann festgestellt werden, dass die Landesplanungsbehörde durch die Neuaufstellung der Regionalpläne das entstandene Erfordernis zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes zunächst obsolet gemacht hat. Aufgrund der nun rechtsgültigen allgemeinen Untersagung raumbedeutsamer Planungen oder Maßnahmen zur Windenergienutzung ist ein ungeregelter „Wildwuchs“ von Windenergieanlagen nicht mehr zu erwarten.

Die Verwaltung schlägt vor, den sachlichen Teilflächennutzungsplan zunächst ruhen zu lassen bis sich die von der Landesplanungsbehörde in Aufstellung befindlichen neuen Regionalpläne konkretisieren.

Sachstandsbericht Wind

21.09.2016 – Folie 19



Sachstandsbericht Wind

21.09.2016 – Folie 20



Jetzt gab es am im März 2016 Informations- und Diskussionsveranstaltungen zum Thema „*Windenergie in Schleswig-Holstein - Teilfortschreibung der Regionalpläne*“.

Wesentliche Aussagen waren:

- Landesplanung hat ihre Kriterien verändert, um jetzt nur noch knapp 1.000 Goldflächen aufzuzeigen
- Veränderung der Kriterien ist bisher nicht dokumentiert
- Die Kommunen müssen sich der Planung beugen. Gewünscht ist es aber, wenn sich Gemeinden positionieren, die mehrere Goldflächen haben
- Nach der öffentliche Auslegung soll es noch ein vertiefendes Symposium mit den Gemeinden geben



Es gab Abstimmungen zwischen Land und Gemeinden vor Ort.

Im Internet wurden immer neue Karten und Untersuchungskriterien veröffentlicht, wie charakteristische Landschaftsräume.

Und es wurde am 12.09.2016 bekannt gegeben:

SHGT - info - intern Nr. 147/16

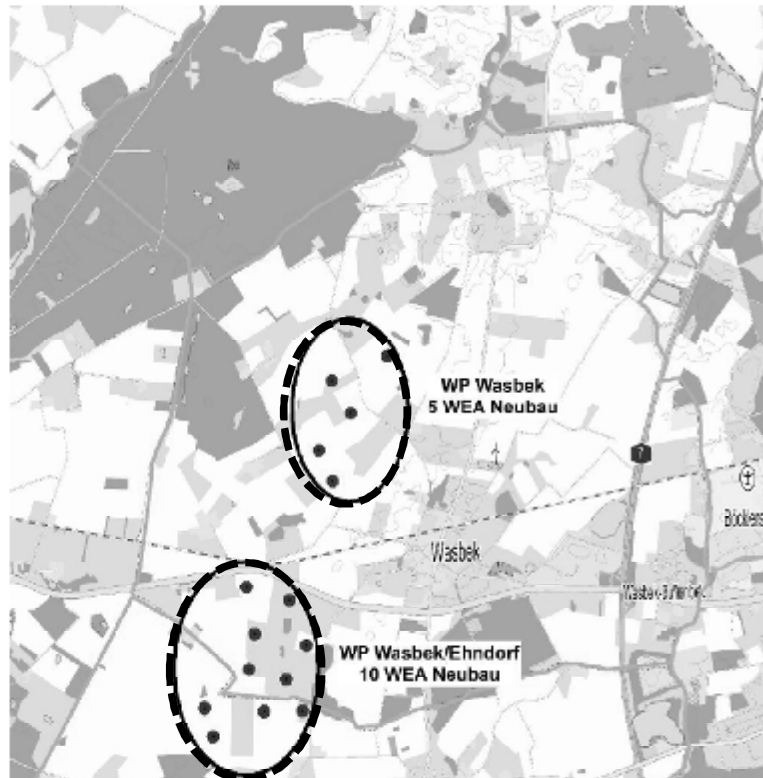
**Windenergieplanung: Informationen zum
weiteren Verfahren**

Mit info-intern Nr. 08/16 hatte die Geschäftsstelle zuletzt über das Verfahren zur Teilfortschreibung der Regionalpläne für die Windenergie informiert. Ursprünglich war es vorgesehen, dass das Kabinett die Entwürfe noch im Sommer 2016 verabschieden sollte. Auch im diesjährigen Bürgermeisterbrief 2016 I (verschickt mit Info-intern Nr. 140/16) hatten wir unter der Annahme, dass der ursprüngliche Zeitplan Bestand haben wird, von dem am 20. September geplanten Kabinettsbeschluss berichtet. Im Rahmen des sog. Expertengesprächs „Windenergieplanung in Schleswig-Holstein – Gemeindewille und Bürgerbeteiligung“ am 08.09.2016 in Kiel hat die Geschäftsstelle erfahren, dass das Kabinett die Entwürfe erst Ende des Jahres beschließen wird. Dementsprechend wird sich auch der Zeitpunkt der Anhörung auf Ende 2016/ Anfang 2017 verschieben.



Problem:

**Bauanträge in
„Goldflächen“
werden bearbeitet.**



Sachstandsbericht Wind

21.09.2016 – Folie 23



Scoping-Unterlage

**als Grundlage für die Feststellung von Inhalt und Umfang
der Umweltverträglichkeitsstudie
für 26 zu beantragende WEA
im Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Vorhaben:

WP Gnutz

WP Wasbek

WP Wasbek-Ehndorf

WP Arpsdorf-Padenstedt

Stand: 18.02.2016

Sachstandsbericht Wind

21.09.2016 – Folie 24



EMPFEHLUNG

1. Start mit dem sachlichen Flächennutzungsplan:

- Ermittlung der „harten Kriterien“
- Ermittlung der „weichen Kriterien“

Erforderlich, wenn keine „Verhinderungsplanung“ unterstellt werden soll.



- Das Land wird nur Änderung des Flächennutzungsplanes akzeptieren, die ähnliche Kriterien, wie es selbst haben.
- Wenn der Plan klagefest sein soll, muss die Gemeinde jedoch
 - ihre „weichen Kriterien“ selbst benennen
 - und diese unabhängig vom Land gutachterlich untermauert begründen.

Ohne eigenen Konzept fällt der Flächennutzungsplan, wenn der REP angegriffen wird.



2. Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes „Windenergienutzung“:

- Für die „*Konzentrationsfläche für Wind*“, die auf Ebene der xx. Änderung zum Flächennutzungsplan als „*sachlicher Teilflächennutzungsplanes*“ nach § 5 Abs. 2 i. V. m. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB ermittelt worden sind, wird der Bebauungsplan Nr. aufgestellt. Ziel der Planung ist es, die Nutzung der „*Konzentrationsfläche für Wind*“ städtebaulich und gestalterisch zu ordnen.
- Notfalls: Erlassen einer Veränderungssperre für 3 Jahre.

Sachstandsbericht Wind

21.09.2016 – Folie 27



**Ich danke Ihnen
für Ihre Aufmerksamkeit.**

